

# SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

05 | 2024



## "Stand Up, Speak Up" – für Demokratie und soziale Gerechtigkeit

Ein Einblick aus Schulsicht: Besuch von US-Botschafterin  
Amy Gutmann am Gymnasium Helene-Lange-Schule

### Aus dem Inhalt

**Thema des Monats:**  
Zivilcourage im Klassen-  
zimmer – Teil 2

**Zukunft – Bildung –  
Niedersachsen:**  
Neue RLSB-Podcast-Reihe  
rund um Schule

**Arbeit in der Ganz-  
tagsschule:**  
Flexible Abholzeiten ab  
neuem Schuljahr möglich

**Blog einfach –  
mit „Klartext“:**  
Workshops für Schüler-  
Innen-Zeitungen

**Wettbewerb  
AutoFREIE-Schule**  
Drei Hauptpreise und ein  
Matze-Wanderpokal





## Thema des Monats

# Zivilcourage und demokratisches Handeln im Klassenzimmer – Orientierung für engagierte Schulen in bewegten Zeiten

## Teil 2: FAQ – Antworten auf die häufigsten Fragen zur Rolle von Politik in der Schule und zu rechtssicherem Handeln

### Die gesamte Reihe im Überblick

#### SVBl 4/2024

Wie politisch darf Schule sein? Wie politisch muss Schule sein? – Orientierungspunkte im Spannungsfeld zwischen Mäßigungsgebot und politischem Engagement, Beutelsbacher Konsens und Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

#### SVBl 5/2024

FAQ – Antworten auf die häufigsten Fragen zur Rolle von Politik in der Schule und rechtssicherem Handeln.

#### SVBl 6/2024

Externe Partnerinnen und Partner – Bewährte Angebote für die Demokratiebildung.

#### SVBl 8/2024

Best Practices – Impulse für eine demokratieförderliche Schul- und Unterrichtsgestaltung.

In der vorangegangenen Ausgabe des Schulverwaltungsblattes wurden zum Auftakt der Artikelserie „Zivilcourage und demokratisches Handeln im Klassenzimmer – Orientierung für engagierte Schulen in bewegten Zeiten“ Leitlinien aufgezeigt, wie politisch Schule bzw. eine Lehrkraft sein darf und andererseits auch sein soll: Die eindeutige Ausrichtung am Grundgesetz und an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ebenso wichtig: Die aktive Verteidigung der Demokratie gegen Angriffe und Versuche der Infragestellung,

das Mäßigungsgebot für Beamtinnen und Beamte sowie die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens als wichtige Basis der schulischen politischen Bildung. Diese Aspekte werden mit dem vorliegenden Beitrag anhand praxisbezogener Fragestellungen konkretisiert und somit zu einem Handlungsrahmen für die Arbeit in der Schule. Das Kultusministerium möchte hiermit gleichzeitig Impulse für die pädagogische Praxis setzen, um im Interesse des Schutzes unserer Demokratie engagierte und mutige Schulen zu unterstützen.

### Die Frage werden auf den Folgeseiten beleuchtet

1. Was bedeuten Neutralitätspflicht und Mäßigungsgebot für Beamtinnen/Beamte? Und was gilt für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis?
2. Müssen sich Lehrkräfte im Unterricht politisch neutral verhalten?
3. Dürfen sich Lehrkräfte im Unterricht kritisch mit Positionen politischer Parteien oder politischer Gruppierungen auseinandersetzen?
4. Darf ich im Unterricht als Lehrkraft extremen Positionen einer Partei widersprechen?
5. Dürfen Lehrkräfte auf Demonstrationen hinweisen?
6. Dürfen Lehrkräfte an einer Demonstration teilnehmen?
7. Dürfen Lehrkräfte Mitglied in einer Partei sein oder sich politisch engagieren?
8. Was ist bei Schulbesuchen von Politikerinnen und Politikern zu beachten?
9. Politikerinnen oder Politiker treten an die Schülervertretung heran. Ist das rechtens und wie ist damit umzugehen?
10. Dürfen Schülerinnen und Schüler auf Demonstrationen aufmerksam machen, zu Demonstrationen aufrufen oder an solchen teilnehmen?



### 1. Was bedeuten Neutralitätspflicht und Mäßigungsgebot für Beamtinnen/Beamte? Und was gilt für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis?

**Zur allgemeinen Treuepflicht gehört die Verpflichtung, jederzeit für den Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung einzutreten und die Neutralität zu wahren.**

Alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber dem Staat und seiner Verfassung zur Treue verpflichtet.

Gemäß der in § 33 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) formulierten Neutralitätspflicht haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Die Amtsführung ist an den Interessen des Gemeinwohls auszurichten und darf nicht von persönlichen Interessen geleitet sein. Sie muss politisch – und auch religiös / weltanschaulich – neutral erfolgen. Beamtinnen und Beamte dienen der Allgemeinheit, nicht einer Partei. Die Neutralitätspflicht gibt auch vor, dass Beamtinnen und Beamte niemanden aufgrund einer politischen Meinung bevorzugen oder benachteiligen dürfen.

Nach dem Mäßigungsgebot (§ 33 Absatz 2 BeamStG) haben Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Bei politischen Äußerungen müssen sie besonnen und sachlich bleiben und dürfen im Dienst keine Wahlaufrufe oder -empfehlungen aussprechen.

Auch Lehrkräfte, die in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis stehen, müssen sich „durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“ (§ 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L). Somit sind Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes zu einer besonderen Verfassungstreue verpflichtet, die im Ergebnis ähnliche Anforderungen wie die Verfassungstreuepflicht der Beamtinnen und Beamten stellt.

Sowohl verbeamtete als auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte sind also aufgerufen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv zu schützen und gegen Angriffe zu verteidigen. Wie das in Einklang gebracht werden kann und soll, wird in den folgenden Fragen tiefergehend beschrieben.

### 2. Müssen sich Lehrkräfte im Unterricht politisch neutral verhalten?

**Nein, das müssen sie nicht. Die Schule ist kein politisch neutraler Ort – kontroverse Diskurse gehören vielmehr auch in die Schule.**

Schule ist gemäß dem in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) verfassten Bildungsauftrag dem Erlernen, Erleben und Bewahren demokratischer Werte und Haltungen verpflichtet. Diesen Anspruch umzusetzen ist Aufgabe aller Akteurinnen und Akteure in der Schule.

Für die unterrichtliche Auseinandersetzung mit politischen Themen gelten die im ersten Beitrag dieser Reihe dargestellten Grundsätze des Beutelsbacher Konsens – Indoktrinations-/Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Schülerinnen- und Schülerorientierung. Diese Regeln fordern jedoch in keiner Weise eine Wertneutralität. Wenn zentrale demokratische Grundprinzipien unserer Verfassung angegriffen oder in Frage gestellt werden, wenn es zu herabwür-

digendem oder diskriminierendem Sprechen oder Handeln kommt, muss dem klar und deutlich widersprochen und damit im Weiteren pädagogisch angemessen umgegangen werden.

Lehrkräfte dürfen während ihrer Amtsausübung im Rahmen der Diskussion politischer Themen ihre persönliche politische Position darlegen, müssen diese aber auch deutlich als die eigene Meinung kenntlich machen und auch auf andere Positionen hinweisen. Oftmals wird von Schülerinnen und Schülern sogar eine Positionierung der Lehrkraft eingefordert. Hier ist eine positive Reaktion pädagogisch angezeigt, da die konsequente Neutralität einer Lehrkraft hinsichtlich politischer Fragestellungen von Schülerinnen und Schülern als ein Signal der Indifferenz oder des Sich-Heraushaltens gewertet werden könnte. Lehrkräfte haben hier auch eine wichtige Vorbildfunktion, indem sie vorleben und vermitteln, wie politische Diskussionen und durchaus auch Konflikte ausgetragen werden.

Nicht zulässig ist es jedoch, die persönliche Meinung als allgemein gültig darzustellen und den Schülerinnen und Schülern die Bildung eines eigenen Urteils zu verwehren. Das Kultusministerium ermutigt die Lehrkräfte: Im Rahmen eines lebhaften, demokratischen Diskurses dürfen und sollen unterschiedliche Meinungen vorkommen und gelten gelassen werden, sofern sich diese auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen.

### 3. Dürfen sich Lehrkräfte im Unterricht kritisch mit Positionen politischer Parteien oder politischer Gruppierungen auseinandersetzen?

**Ja bitte. Sofern Parteien oder politische Gruppierungen demokratie- und menschenfeindliche Positionen vertreten, dürfen und sollen diese im Unterricht erörtert und kritisiert werden.**

Gesellschaftliche Veränderungen, Krisen und Konflikte sowie aktuelle Ereignisse müssen in Schule und im Unterricht wiederkehrend zum Gegenstand kritisch-kontroverser Diskurse gemacht werden. Es ist wichtig, hierfür regelmäßig – und bei Zuspitzungen politischer Entwicklungen oder krisenhaften Ereignissen auch anlassbezogen – genügend Zeit einzuräumen. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen politischer Parteien oder politischer Gruppierungen, insbesondere dann, wenn diese zentrale demokratische Grundwerte in Frage stellen oder angreifen, aber auch, um Mechanismen von Populismus und postfaktischer Argumentation und Kampagnen sichtbar und für Schülerinnen und Schüler handhabbar zu machen. Schülerinnen und Schüler sollten dabei in die Lage versetzt werden, solche Haltungen zu erkennen und kritisch zu hinterfragen und auch die Mechanismen von Fake News zu verstehen. In diesem Zuge können auch Polemik und Populismus als Mittel der politischen Kommunikation und der Umgang damit vermittelt werden. Es ist zudem wichtig, demokratie- und menschenfeindliche Positionen zu thematisieren und die damit verbundenen Risiken für den gesellschaftlichen Frieden aufzuzeigen.

Dies stellt einen wesentlichen Bestandteil des Auftrags schulischer Bildung dar. Wenn Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern z. B. vermitteln, dass demokratie- und menschenfeindliche Positionen nicht tolerierbar sind, ist das nicht nur erlaubt, sondern geboten. Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um Positionen einer nicht verbotenen und ggf. in Parlamenten vertretenen Partei oder sonstigen Vereinigung handelt. Wird der Grundsatz der Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums in Frage gestellt,



haben Lehrkräfte dem zu widersprechen, auch wenn es sich um Positionen politischer Parteien handelt. Das Gebot der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 GG) steht dem nicht entgegen. Wesentlich ist allein, dass die Auseinandersetzung sachlich erfolgt und den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, sich eine eigene Meinung zu bilden.

#### 4. Darf ich im Unterricht als Lehrkraft extremen Positionen einer Partei widersprechen?

**Ja, eine klare Positionierung zu unseren Verfassungsgrundsätzen ist wichtig und geboten.**

Geht es um die Thematisierung demokratie- und menschenfeindlicher oder gegen die Verfassung gerichteter Positionen, haben Lehrkräfte nicht nur das Recht, sondern gemäß den in den Menschenrechtsabkommen und im Schulrecht verankerten verbindlichen Bildungszielen auch die Pflicht, solche Positionen entsprechend einzuordnen und diesen zu widersprechen. Diese Pflicht besteht nicht nur, aber eben auch, wenn Positionen politischer Parteien behandelt werden. Eine Kontroverse im Unterricht darf daher niemals so enden, dass sie den Schutz der Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Frage stellt. Denn es handelt sich hierbei um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes. Positionierungen von Lehrkräften, die darauf gerichtet sind, den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, demokratie- und menschenfeindlichen Positionen nicht zu folgen, auch wenn es sich dabei um Positionen einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung handelt, sind daher auch geboten. Diese Grundsätze gelten und ihnen zuwiderzuhandeln oder sie in Frage zu stellen, ist keine Frage der Meinungsfreiheit.

#### 5. Dürfen Lehrkräfte auf Demonstrationen hinweisen?

**Ja, Hinweise ohne imperativen Charakter auf Demonstrationen im Rahmen unterrichtlicher Auseinandersetzung sind zulässig.**

Insbesondere wenn die Ziele von Demonstrationen zur Erreichung des Bildungsauftrags beitragen, wie bspw. für den Erhalt oder die Verteidigung demokratischer Grundrechte und -werte, sind Hinweise durch Lehrkräfte legitim. Jedoch sind Aufforderungen von Lehrkräften zur Teilnahme an Demonstrationen unter Berücksichtigung der unter Frage 1 genannten Neutralitätspflicht und hinsichtlich des Mäßigungsgebots nicht zulässig.

Eine pädagogische Auseinandersetzung mit den Hintergründen, Zielen und dem Verlauf von Demonstrationen und Kundgebungen, etwa im Rahmen einer „aktuellen Stunde“ im Unterricht, bietet sich in jedem Fall an. Hierbei können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Falle einer Teilnahme ihre Eindrücke schildern und sich austauschen.

Es ist in jedem Fall unzulässig, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Demonstration oder Kundgebung in welcher Form auch immer in die Leistungsbewertung einzubeziehen.

#### 6. Dürfen Lehrkräfte an einer Demonstration teilnehmen?

**Ja, Lehrkräfte dürfen außerhalb ihrer Dienstzeit grundsätzlich an Demonstrationen teilnehmen.**

Hier ist zu beachten, dass der Zweck der Demonstration nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderläuft.

Ebenso ist das in Frage 1 beschriebene Mäßigungsgebote zu berücksichtigen.

Lehrkräfte nehmen als Privatpersonen daran teil. Es ist nicht empfehlenswert, dass sich Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern zur privaten Teilnahme an einer Demonstration gezielt verabreden. Gar unzulässig ist es, die Teilnahme an einer Demonstration zu einer Schulveranstaltung zu erklären oder sie für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend zu machen.

Hinsichtlich der Teilnahme an Demonstrationen, die die Belange von Lehrkräften selbst betreffen, wird auf das für Beamtinnen und Beamte geltende Streikverbot hingewiesen.

#### 7. Dürfen Lehrkräfte Mitglied in einer Partei sein oder sich politisch engagieren?

**Ja, Lehrkräfte dürfen sich außerhalb der Schule als Privatpersonen parteipolitisch engagieren.**

Es ist jedoch nicht zulässig, in amtlicher Eigenschaft für die eigenen parteipolitischen Überzeugungen zu werben oder die Amtsführung parteiisch zu gestalten (§ 33 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 BeamtStG). Politische Positionen der eigenen Partei müssen im Unterricht grundsätzlich kritisch-reflexiv wie andere politische Positionen auch behandelt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Verfassungstreuepflicht für Beamtinnen und Beamte. Hiernach gilt, dass auch die Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuften, aber nicht verbotenen Gruppierung oder Partei zu einer Pflichtverletzung führen kann.

#### 8. Was ist bei Schulbesuchen von Politikerinnen und Politikern zu beachten?

**Das Kultusministerium hält solche Besuche grundsätzlich für begrüßenswert, hat aber in dem Erlass „Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen“ gewisse Voraussetzungen aufgestellt.**

Einladungen und Schulbesuche von Politikerinnen und Politikern können ein gelungener Anlass sein, um Schülerinnen und Schülern ganz plastisch im Rahmen von Begegnungen und Gesprächen die Funktionsweise und Bedeutung demokratischer Prozesse und Strukturen zu vermitteln. Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik (z. B. Abgeordnete) dürfen nach dem Erlass „Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen“ vom 21.10.2020 die Schule besuchen und dort ihre Meinung vertreten, soweit durch die Schule eine gewisse parteipolitische Ausgewogenheit hergestellt wird, sodass nicht zwingend bei jeder Veranstaltung alle Parteien gleichzeitig eingeladen werden müssen. Die Entscheidung über die Teilnahme von Politikerinnen und Politikern am Unterricht oder an einer Podiumsdiskussion obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Grundsätzlich hat die Schule darauf zu achten, dass bei derartigen Einladungen, die im Laufe eines Jahres ausgesprochen werden, keine Partei bevorzugt oder benachteiligt wird. Die Schule ist zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Bei Einladungen zu Podiumsdiskussionen hat die Schule die Auswahl aus der Zahl der zugelassenen Parteien nach deren Bedeutung (sog. Prinzip der abgestuften Chancengleichheit) vorzunehmen. Die Bedeutung einer Partei bemisst sich vorrangig nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen. Um einer möglichen Entwicklung einer Partei innerhalb einer Le-

gislaturperiode gerecht zu werden, sind nachrangig folgende Kriterien zu berücksichtigen: repräsentative Umfragen (sog. Prognosen), Mitgliederzahlen, Umfang und Ausbau des Organisationsnetzes einer Partei, Beteiligung an Regierungen in Bund und Ländern sowie Vertretung in Parlamenten.

Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien gemäß Art. 21 GG wird zwar unter anderem das Gebot staatlicher Neutralität abgeleitet, dass es den Staatsorganen verwehrt, parteiübergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern auf den Wahlkampf einzuwirken. Das Gebot staatlicher Neutralität wirkt jedoch allenfalls mittelbar in den Schulbetrieb hinein. Es gibt daher keinen Anspruch der Abgeordneten des Landtags und anderer Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger, zum Unterricht der politischen Bildung eingeladen oder auf sonstige Weise einbezogen zu werden. Die Einladung von Politikerinnen und Politikern an Schulen dient allein der Bildung der Schülerinnen und Schüler, es leitet sich daraus kein Recht der Parteien ab, für parteipolitische Zwecke bei Schülerinnen und Schülern Werbung zu machen. Ein solches Recht gibt es nicht, im Gegenteil: Solche politische Werbung ist an Schulen verboten. Somit bestehen seitens des Kultusministeriums keine Bedenken, Politikerinnen und Politiker, die nachweislich verfassungsfeindliche Positionen vertreten, nicht in die Schule einzuladen.

### 9. Politikerinnen oder Politiker treten an die Schülervertretung heran. Ist das rechtens und wie ist damit umzugehen?

**Es ist nicht verboten, widerspricht aber allgemein üblichen Gepflogenheiten im politischen Wettbewerb.**

Der Kontakt oder Kontaktversuch mit Schülervertretungen ist nicht verboten. Jedoch ist es langjährig geübte und bewährte Praxis, dass Politikerinnen und Politiker oder Parteien nicht direkt zum Zweck der parteipolitischen Einflussnahme und Profilierung auf Schülervertretungen zugehen. Politische Werbung ist demnach im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nur in den engen Grenzen zulässig, die der sog. Werbungserlass regelt („Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“, RdErl.d.MK v. 1.12.2012). Sie muss danach eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sein. Die Schule darf dementsprechend nicht als Plattform für politische Werbung genutzt werden. Nach der Rechtsprechung sind alle politischen Meinungsäußerungen in der Schule oder unter Benutzung der Schule als Informationsverteiler, die primär der gezielten politischen Meinungsbeeinflussung durch eine Partei oder einer sonstigen, einem bestimmten politischen Ziel verpflichteten Gruppe dienen, unzulässige politische Werbung im schulrechtlichen Sinne.

Sollten Schulen Kenntnis davon erhalten, dass Schülervertretungen von politischen Parteien oder politischen Akteuren gezielt beeinflusst, verunsichert oder sogar angegriffen werden, können bzw. sollten die SV-Lehrkräfte in den Schulen, die SV-Beraterinnen und -Berater in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung sowie die für die Schule zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten hinzugezogen werden. Durch diese Personen kann auch eine Prüfung veranlasst werden, ob etwa Straftatbestände vorliegen. In jedem Fall ist es wichtig, den Schülervertretungen bei Bedarf deutlich den Rücken zu stärken.

### 10. Dürfen Schülerinnen und Schüler auf Demonstrationen aufmerksam machen, zu Demonstrationen aufrufen oder an solchen teilnehmen?

**Ja, dies ist unter bestimmten Umständen möglich.**

Die in Artikel 8 Abs. 1 GG formulierte Versammlungsfreiheit ermöglicht es allen Bürgerinnen und Bürgern, sich aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu beteiligen. Wollen Schülerinnen und Schüler dieses demokratische Grundrecht nutzen, ist das aus Sicht des Kultusministeriums prinzipiell begrüßenswert.

Hierbei sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

- 1.) Schülerinnen und Schüler dürfen Mitschülerinnen und Mitschüler oder auch das Kollegium auf angemeldete und genehmigte Demonstrationen aufmerksam machen bzw. darauf hinweisen.
- 2.) Schülerinnen und Schüler dürfen als Bürgerinnen und Bürger auch selbst Demonstrationen anmelden und andere darauf aufmerksam machen, sofern diese genehmigt sind.

Ruft die Schülervertretung, also die verfasste Schülerschaft, zur Teilnahme an einer Demonstration auf, kommt es auf den Zweck der Demonstration an. Grundsätzlich haben Schülervertretungen kein allgemein-politisches Mandat, sondern dürfen sich nur zu die Schule betreffenden Themen äußern. Zugleich sollen sie gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 NSchG „zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) beitragen.“ Tragen Demonstrationen ebenfalls zu diesem Zweck bei, beispielsweise bei Demonstrationen gegen Menschenfeindlichkeit und für eine wehrhafte Demokratie, sind entsprechende Aufrufe legitim.

Zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Demonstrationen finden sich weitergehende Hinweise auf dem Bildungsportal: <https://t1p.de/Demo-Teilnahme>



(c) Pixabay

## Pädagogische Handlungsempfehlungen: Schülerinnen oder Schüler beziehen kontroverse oder extreme Positionen. Was kann ich als Lehrkraft tun?

**Vorbemerkung:** Viele der hier empfohlenen Maßnahmen werden in den allermeisten Fällen bereits selbstverständlich gelebt und von Lehrkräften angewendet.

Die Empfehlungen verstehen sich daher als Orientierung und Hilfestellung für Situationen, in denen sich Schülerinnen und Schüler diskriminierend, anderweitig demokratie- oder menschenfeindlich äußern.

Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte auf entsprechende Äußerungen und Taten in jedem Fall reagieren und sich auch öffentlich, d. h. vor der Lerngruppe, positionieren sollen. Und dies unmittelbar in der jeweils konkreten Situation. Das heißt auch, dass allein der Verweis auf z. B. ein klärendes Gespräch nach Unterrichtsende oder die Bitte um Klärung im vermeintlich dafür „zuständigen“ Politik- oder Geschichtsunterricht in der konkreten Situation grundsätzlich nicht hilfreich ist. Ausnahmen sollen möglich sein, wenn das Unterrichtsgeschehen eine klare Positionierung nicht zulässt bzw. es zu einer weiteren Eskalation kommen könnte. In diesen Fällen sollte ggf. zunächst – wenn möglich – um direkte externe Hilfe gebeten werden

### › Rahmenbedingungen schaffen

Das Bekenntnis zu den Menschen- und Grundrechten, zur Demokratie und ihren Werten ist nicht nur eine schulrechtliche, sondern auch eine pädagogische Selbstverständlichkeit. Dies sollte in der Schule tagtäglich sichtbar gemacht sowie durch Vorbilder vorgelebt werden. Das schulische Leitbild, innerhalb der Klasse formulierte Regeln, aber auch die Hausordnung sollten hier wichtige Anknüpfungspunkte bieten und auch eine entsprechende Kommunikation ermöglichen. Eine beziehungsorientierte, demokratische, partizipative und diversitätsbejahende Schulkultur kann menschenfeindliche Einstellungen sicherlich nicht gänzlich verhindern, kann diesem aber den Nährboden entziehen und ermöglicht zugleich im Falle von Werteverletzungen ein abgestimmtes pädagogisches Handeln.

### › Wahrnehmen

Es kann eine Herausforderung darstellen, demokratie- oder menschenfeindliche Äußerungen eindeutig als solche zu identifizieren. Nicht immer sind sie klar als solche zu erkennen. Bei Unsicherheiten kann ein gezieltes Nachfragen und Ins-Gespräch-Kommen („Erkläre mir, was du damit meinst.“, „Warum bist du der Meinung, dass [...]?“, „Habe ich dich richtig verstanden?“, „Kannst du dies nochmals erläutern, damit ich es richtig verstehe?“) hilfreich sein. Sollte weiterhin eine Unklarheit bestehen, können ggf. Kolleginnen und Kollegen zurate gezogen werden. Die Schulleitung kann darüber hinaus zur weiteren Unterstützung Kontakt mit dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten/der schulfachlichen Dezernentin aufnehmen. Ferner kann eine Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle oder mit der Schulpsychologie bzw. eine Internetrecherche hilfreich sein. In der kommenden Ausgabe des Schulverwaltungsblattes stellen wir verschiedene Beratungsstellen und Informationsangebote vor.

### › Reagieren

Im Falle einer erkannten demokratie- oder menschenfeindlichen Äußerung muss umgehend reagiert werden, und dies unabhängig davon, ob es sich um eine Provokation oder den Ausdruck einer offenkundig gefestigten Einstellung handelt. Dies wird in den meisten Fällen auch nicht klar zu unterscheiden sein. Die Äußerung als Verstoß gegen die Menschenrechte, das Grundgesetz und die dahinterliegende Werteordnung zu kommentieren, ist unabdingbar. Dies sollte zumindest durch einen Hinweis auf eine weitere Prüfung und Beratung hinsichtlich pädagogischer und ggf. sanktionierender Maßnahmen ergänzt werden.

### › Im Team agieren

Nach einer ersten Reaktion im Klassenraum bzw. unmittelbar nach entsprechenden Äußerungen, ist die Schulleitung zu informieren. Darüber hinaus empfiehlt es sich, sich mit Kolleginnen und Kollegen zu beraten. Mögliche Maßnahmen sollten zeitnah und gemeinsam mit der Schulleitung erwogen werden.

### › Solidarisch sein

Sofern durch menschenfeindliche Äußerungen oder Taten Schülerinnen und Schüler konkret oder etwa aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe betroffen sind, so sind diese umgehend zu schützen. Es muss der oder dem Betroffenen unmittelbar und nachhaltig deutlich werden, dass sie oder er nicht alleine steht und sich auf die Gemeinschaft verlassen kann. Ebenso muss zwingend sichergestellt sein, dass die Schule ein sicherer Raum für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler ist. Handlungsoptionen sind eine sofortige Deeskalation, das Entfernen der Verursacherin oder des Verursachers, eine Aufarbeitung im Klassenverbund, dies ggf. in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Beratungslehrkraft und/oder der Schulsozialarbeit. Jedes weitere Handeln muss die Bedürfnisse der Betroffenen vollumfänglich berücksichtigen. Eine öffentliche Solidaritätsaktion der gesamten Schulgemeinschaft bspw. sollte nicht erwogen werden.

### › Pädagogisch handeln

Wenn nicht als unmittelbare Reaktion, so doch zeitnah danach sollte eine demokratie- oder menschenfeindliche Äußerung Gegenstand einer pädagogischen Auseinandersetzung innerhalb des Klassenverbandes oder der Lerngruppe sein. Hierbei kann gemeinsam – ausdrücklich auch in Gegenwart derjenigen oder desjenigen, die oder der die Äußerung getätigt hat – das gemeinsame Wertefundament erarbeitet werden und inwiefern die Äußerung einen Verstoß gegen dieses darstellt. Ansatzpunkte, um das Wertefundament zu verdeutlichen, finden sich zum Beispiel im Leitbild der eigenen Schule oder im Grundgesetz.

### › Intervenieren und sanktionieren

Unabhängig von der pädagogischen Bearbeitung z. B. im Klassenverband sollte zeitnah ein Gespräch mit der Verursacherin oder dem Verursacher geführt werden, im Regelfall unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Im Falle von Äußerungen, die nicht strafrechtlich relevant sind, können auch Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Im Falle strafrechtlich relevanter Vorgänge, die etwa in den Bereich der Volksverhetzung fallen, sollte Strafanzeige erstattet werden. Im Sinne der rechtlichen Einordnung können die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung einbezogen werden. Es gelten ferner die Bestimmungen des Runderlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (Gem. RdErl. des MK, – 201-51 661, des MI, - 23-51603/4-1 und des MJ – 4210 – S 3.202, v. 30.09.2003).

In Bezug auf Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen sind die allgemeinen Regelungen zu beachten, siehe hierzu:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/schulbesuch-schulpflicht/ordnungsmassnahmen>

### › Beratung und Unterstützung einholen

In Fragen des pädagogischen, vor allem aber auch des rechtlichen Umgangs mit konkreten Vorfällen stehen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer möglicherweise zu erwartenden Presseberichterstattung sinnvoll. Die Koordinierung bzw. Umsetzung erfolgt durch die Schulleitung.

In Fragen des pädagogischen, vor allem aber auch des rechtlichen Umgangs mit konkreten Vorfällen stehen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer möglicherweise zu erwartenden Presseberichterstattung sinnvoll. Die Koordinierung bzw. Umsetzung erfolgt durch die Schulleitung.

Landesweit steht zudem ein Netzwerk aus zahlreichen qualifizierten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen bereit, die mit Beratung, aber auch pädagogischen Angeboten zur Verfügung stehen, etwa die Mobile Beratung Niedersachsen gegen Rechtsextremismus für Demokratie oder das Referat Prävention des Niedersächsischen Landesamts für Verfassungsschutz. Auch stehen die örtlichen Kontaktbeamtinnen und -beamten der Polizei – auch bei Vorfällen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle – mit Rat und Tat zur Verfügung.



(c) freepik